

Einfache Anfrage Surber-St.Gallen:**«Wann wird der Untersuchungsbericht der Universität St.Gallen veröffentlicht?»**

Am 23. November 2023 hat das St.Galler Tagblatt berichtet, dass ein Gericht in Hamburg gegen den ehemaligen Leiter des Instituts für Supply-Chain Management eine Busse für eine unwissenschaftliche Studie ausgesprochen hat. Damit rücken die Vorkommnisse am Institut erneut in den Fokus.

Die Universität St.Gallen hat am 5. Juni 2023 mitgeteilt, dass ein Untersuchungsbericht zu den Vorkommnissen am Institut für Supply-Chain Management vorliege und dass dem verantwortlichen Professor die Institutsleitung entzogen werde. Für den Abschluss des Administrativ-Verfahrens würden noch vertiefende Abklärungen laufen. Anlässlich der Pressekonferenz hielt der zuständige Regierungspräsident Stefan Kölliker fest, dass der Untersuchungsbericht noch nicht veröffentlicht werden könne, da das Verfahren noch laufe und dem Professor das rechtliche Gehör gewährt werden müsse (Tagblatt online vom 5. Juni 2023 «Erhebliche Mängel bei Instituts- und Personalführung, starke Vermischung von Interessen – das wird HSG-Professor Stölzle vorgeworfen»). Seither sind bereits über fünf Monate vergangen.

In einem Entscheid vom 2. August 2023 hat das Bundesgericht einen Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich geschützt. Dieses hatte das Universitätsspital Zürich angewiesen, einem Journalisten Einsicht in einen anonymisierten Untersuchungsbericht zu gewähren. Bei der Verweigerung der Einsicht in den Bericht ging es dem Spitalrat des Universitätsspitals in erster Linie darum, den noch laufenden Prozess, die interne Meinungsbildung und Umsetzung geplanter Massnahmen sowie die weiteren Untersuchungs- und Aufsichtshandlungen nicht zu gefährden und zu stören. Das Verwaltungsgericht Zürich sah diese Problematik nicht als Grund für eine Verweigerung der Einsicht in den anonymisierten Bericht. Zusammenfassend führte es aus, dass sich aus der allgemeinen Lebenserfahrung nicht ergebe, dass die Informationsbekanntgabe Aufsichtsmaßnahmen gefährden könnte. Ebenfalls sah es keine Problematik mit Blick auf die arbeitgeberische Fürsorgepflicht, den damit verbundenen Schutz der Persönlichkeitsrechte oder des Vertrauensverhältnisses, wenn der Bericht in anonymisierter Form zugänglich gemacht würde.

Mit dem Entscheid des Bundesgerichts, welches die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Zürich schützt, wird deutlich, dass ein Untersuchungsbericht bereits öffentlich zugänglich gemacht werden muss, selbst wenn intern noch Verfahren laufen.

Es ist daher fraglich, ob der Untersuchungsbericht der Universität St.Gallen mit Verweis auf ein allfällig noch laufendes Verfahren unter Verschluss gehalten werden kann.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Frage:

Wann wird der Untersuchungsbericht der Universität veröffentlicht?»

23. November 2023

Surber-St.Gallen